



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2023
(OR. en)

13640/23

LIMITE

CORLX 920
CFSP/PESC 1326
COAFR 337
CONUN 255
COARM 247

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses
2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der
Zentralafrikanischen Republik

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP
über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Dezember 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/798/GASP des Rates¹ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik angenommen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 27. Juli 2023 die Resolution 2693 (2023) verabschiedet. In dieser Resolution ist festgelegt, dass die Maßnahmen des Rüstungsembargos und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der zivilen staatlichen Strafverfolgungsbehörden, gelten.
- (3) Der Beschluss 2013/798/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51).

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses 2013/798/GASP wird wie folgt geändert:

(1) Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe, Beratung und Ausbildung an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik einschließlich der zivilen staatlichen Strafverfolgungsbehörden; oder“

(2) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten kündigen dem Ausschuss jeden Verkauf, jede Lieferung, jede Weitergabe oder Ausfuhr, die gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f und i zulässig sind, im Voraus an.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
